

Hinweise an die Nutzer des Fahrtkostenzuschusses in Form eines persönlichen Budgets durch Wertgutscheine für Menschen mit Behinderung nach Abschluss der Schulausbildung (verkürztes Verfahren):

I. Gesetzliche Grundlage

Bei der Mobilitätshilfe nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) handelt es sich um eine Form der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe (§ 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX) in der Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe, der den Rhein-Sieg-Kreis zur Bearbeitung dieser Leistung heranzieht.

Besondere Aufgabe der sozialen Teilhabe ist es, eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dazu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie dabei zu unterstützen. Fahrten, die nicht zu diesem Zweck erbracht werden, können daher nicht Gegenstand der Leistungen zur Beförderung sein. Ebenso ausgeschlossen sind Beförderungen, die durch einen anderen Kostenträger (z.B. Schulträger, Krankenkasse) bewilligt werden können oder die bereits durch die Einrichtung, in der der Leistungsberechtigte lebt, erbracht werden.

Fahrtkosten zu ambulanten oder stationären Behandlungen übernimmt die Krankenkasse nach Maßgabe des § 133 SGB V.

II. Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Die Mobilitätshilfe wird gemäß § 92 SGB IX in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Verhältnissen der antragstellenden Person gewährt, die in einem gesetzlich vorgeschrieben Verfahren (§§ 135 – 142 SGB IX) zu ermitteln sind. Zur Verkürzung dieser Prüfung hat der Rhein-Sieg-Kreis eine Verfahrensweise entwickelt, die zunächst in zwei Schritten erfolgt:

- Sofern die antragstellende Person Leistungen zum Lebensunterhalt bezieht oder das Einkommen der antragstellenden Person gesetzlich bestimmte Grenzen unterschreitet - dies ist der Fall, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse unter Ziffer 2. des Antragsvordrucks im Feld „A“ erklärt werden können - und sie zudem die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, steht ihr ein persönliches Budget im verkürzten Verfahren zu.
- Werden die unter „A“ genannten Einkommensgrenzen überschritten oder wird das Einkommen aus mehreren Einkunftsarten erzielt, so bedarf es zusätzlicher Auskünfte im Feld „B“. Da sich das Zusammenleben mit weiteren Personen im selben Haushalt begünstigend auswirken kann, erfolgt hier auch eine Abfrage der familiären Situation der antragstellenden Person.

Hier vorgenommene Eintragungen werden durch den Fachbereich 50.13 Teilhabeleistungen des Rhein-Sieg-Kreises ausgewertet. Sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen und es die wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen, werden die Gutscheine zugeteilt.

Ergibt sich nach Auswertung der unter „B“ vorgenommenen Eintragungen eine Überschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenze, so ist eine Kürzung des Budgets um einen eigenen Kostenbeitrag bis hin zur Versagung von Wertgutscheinen vorzunehmen. Hierüber ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid. Gegebenenfalls kommt in diesem Fall ein Antrag außerhalb des verkürzten Verfahrens in Betracht (siehe hierzu Ziffer IV).

Mit Ausnahme von Leistungen zum Lebensunterhalt sind bei jeglichen Einkommensarten die Einkünfte des Vorvorjahres zugrunde zu legen (bezogen auf den ersten Monat des beantragten Leistungszeitraums: werden Wertgutscheine für den Zeitraum ab Januar 2020 beantragt, ist dies das Jahr 2018) – vorzugsweise in Gestalt eines Renten- oder Einkommensteuerbescheides. Besteht eine erhebliche (> 15%) Abweichung zwischen den aktuellen Einkünften und den Einkünften des Vorvorjahres, sind die *voraussichtlichen* aktuellen Jahreseinkünfte zu ermitteln und zugrunde zu legen.

III. Inhalt und Umfang der Leistung

Eine Antragstellung ist jederzeit möglich. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Leistung für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt. Die Gültigkeitsdauer der Wertgutscheine ist auf diesen Zeitraum beschränkt. Nicht eingelöste Wertgutscheine verfallen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer.

Bitte stellen Sie einen Folgeantrag rechtzeitig – nach Möglichkeit mindestens einen Monat – vor Ablauf der Gültigkeitsdauer vormals erteilter Wertgutscheine.

Das jährliche Budget beläuft sich auf 360 € pro Jahr, sofern eine Beförderung in einem herkömmlichen Taxi/Pkw möglich ist. Sofern das Erfordernis einer Beförderung in einem Spezialtransportfahrzeug mit Auffahrrampe oder Hebebühne nachgewiesen wurde, beträgt das jährliche Budget 720 €. Die einzelnen Gutscheine haben einen Gegenwert von jeweils 10 € und können wie Bargeld zur Bezahlung von Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingesetzt werden. Beläuft sich das Fahrtentgelt auf einen nicht durch 10 € teilbaren Betrag, können Gutscheine bis zum Erreichen des nächsthöheren durch 10 € teilbaren Betrages eingesetzt werden, ein Wechselgeld ist durch das Beförderungsunternehmen an den Leistungsberechtigten auszuzahlen.

Eine Einlösung von Wertgutscheinen ohne Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen ist nicht zulässig.

Die berechtigte Person ist in der Wahl des Unternehmens frei, sofern sich dieses zur Entgegennahme der Gutscheine bereit erklärt hat. Tag, Zeit und

Preis der einzelnen Fahrt sind mit dem ausgewählten Unternehmen zu vereinbaren.

Die Wertgutscheine können auch für Fahrten mehrerer Berechtigter gemeinsam eingesetzt werden. Die Mitnahme nicht selbst anspruchsberechtigter Personen ist zulässig, solange die Fahrt im Interesse der Teilhabe der behinderten Person am Leben in der Gemeinschaft erfolgt.

IV. Verweis auf gesetzliche Leistungen außerhalb des verkürzten Verfahrens

Durch Beantragung von Wertgutscheinen im Gesamtwert von 360 € bzw. 720 € im verkürzten Verfahren erklärt die antragstellende Person, dass dieser Betrag für ihren Bedarf auskömmlich ist.

Ist dies absehbar nicht der Fall, kann eine Mobilitätshilfe außerhalb des verkürzten Verfahrens beantragt werden. Hierfür ist der Vordruck „Antrag auf Eingliederungshilfe“ zu verwenden. Neben einem Nachweis der persönlichen Voraussetzungen sind zusätzlich Belege über die Einkünfte des Vorjahres (Bescheid über den Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt, Rentenbescheid und/oder Nachweise über den Gewinn v.a. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit bzw. über den Überschuss der Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit, Vermietung, Verpachtung oder Kapitalvermögen über die Werbungskosten) vorzulegen. Die beantragten Beförderungsleistungen (Fahrtstrecken) sind zu beschreiben und die voraussichtlichen Aufwendungen durch Kostenangebote zu belegen. Weitere Auskünfte erteilt das Team Fallmanagement des zuständigen Fachbereichs 50.13 des Kreissozialamtes (eingliederungshilfe-fallmanagement@rhein-sieg-kreis.de).

V. Inanspruchnahme eines Spezialtransportfahrzeugs

Sofern durch ärztliche Bestätigung das Erfordernis einer Beförderung in einem speziellen Transportfahrzeug nachgewiesen wurde, werden Wertgutscheine zugeteilt, die ausschließlich für Fahrten mit Spezialtransportfahrzeugen eingelöst werden können. Fahrten mit einem herkömmlichen Taxi/Kfz können mit diesen Gutscheinen nicht finanziert werden. Umgekehrt können für eine Beförderung in einem herkömmlichen Taxi/Kfz ausgestellte Wertgutscheine für eine Beförderung in einem Spezialtransportfahrzeug genutzt werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis wird – insbesondere auf seiner Internetseite unter dem Suchbegriff „Fahrdienst für Menschen mit Behinderung“ (www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_50/Abteilung_50.1/Fahrdienst_fuer_Menschen_mit_Behinderungen.php) – über Beförderungsunternehmen, die solche speziellen Transporte anbieten, informieren.

Einer ärztlichen Bestätigung der Notwendigkeit einer Beförderung in einem Spezialtransportfahrzeug bedarf es nur bei erstmaliger Beantragung des erhöhten Budgets nach der verkürzten Verfahrensweise.

VI. Zusammentreffen mehrerer Leistungen der Eingliederungshilfe

Soweit neben einer Mobilitätshilfe weitere Leistungen der Eingliederungshilfe für erforderlich gehalten werden, bedarf es eines ausführlicheren Gesamtplanverfahrens, in dem sämtliche Leistungsansprüche gemeinsam betrachtet werden. Da die Zuständigkeit für sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe an erwachsene Personen der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe (das sind in NRW die Landschaftsverbände) zuständig ist, muss diese Ermittlung des umfassenden Bedarfs durch diesen erfolgen. Daher sind im Antrag entsprechende Angaben zu sonstigen bereits gewährten oder zumindest beantragten Leistungen der Eingliederungshilfe zu machen.

VII. Weitere Regelungen zum Verkürzten Verfahren

Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt wurde.

Soweit im verkürzten Verfahren zu einzelnen Angaben keine Nachweise vorzulegen sind, behält sich der Rhein-Sieg-Kreis gleichwohl in Einzelfällen vor, die Bewilligung der Mobilitätshilfe von der Vorlage geeigneter Beweismittel abhängig zu machen (§§ 60, 66 SGB I).

Die Wertgutscheine werden personenbezogen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Werden die personalisierten Gutscheine missbräuchlich genutzt, erfolgt eine Rückforderung des Gutscheinwertes sowie ein Ausschluss von künftiger Inanspruchnahme von Wertgutscheinen im verkürzten Verfahren. Verloren gegangene Wertgutscheine werden nicht ersetzt.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die für den Bezug der Mobilitätshilfe entscheidungserheblich sind, sind dem Rhein-Sieg-Kreis unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Haftung

Die Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden von den am Verfahren teilnehmenden Unternehmern im eigenen Namen erbracht. Bei der Fahrt gelten die allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Unternehmens. Aus der Gewährung des persönlichen Budgets lassen sich keinerlei Haftungsansprüche gegen den Rhein-Sieg-Kreis ableiten. Bei evtl. Personen- und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Beförderung sind Regressansprüche ausschließlich an das jeweilige Unternehmen zu richten.

IX. Datenschutz

Über den Umgang mit Ihren Daten klärt das beigefügte Informationsschreiben des Rhein-Sieg-Kreises nach Art. 13 und 14 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung bei einer Erhebung personenbezogener Daten auf.

X. Geltungsdauer des „Verkürzten Verfahrens“

Das verkürzte Verfahren wird erstmalig für einen Leistungszeitraum ab dem 01.01.2020 angewandt. Der Rhein-Sieg-Kreis ist frei darin, diese Verfahrensweise jederzeit mit Wirkung für die Zukunft einzustellen, solange dem begünstigten Personenkreis gesetzliche Leistungen zur Mobilität offenstehen.

Der Antrag ist zu richten an:

**Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Sachgebiet 50.13
Postfach 1551
53705 Siegburg**

Für Auskünfte zur Mobilitätshilfe im verkürzten Verfahren steht Ihnen das Team Sachbearbeitung des Fachbereichs 50.13 Teilhabeleistungen gerne zur Verfügung.

**Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Sachgebiet 50.13
Rathausallee 10
53757 Sankt Augustin**

Telefon: 02241/13-3351, -2372, -2198, -3435

Email: eingliederungshilfe-sachbearbeitung@rhein-sieg-kreis.de

Aktuelle Informationen zur Mobilitätshilfe finden Sie unter https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_50/Abteilung_50.1/Fahrdienst_fuer_Menschen_mit_Behinderungen.php bzw. indem Sie in unter www.rhein-sieg-kreis.de in der Suchfunktion den Begriff „Fahrdienst“ oder „Mobilitätshilfe“ eingeben.